



Antrag auf Prämienverbilligung für Rentenbezüger in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit Wohnsitz in der EU, Island, Norwegen oder UK.

Pro Ehepaar oder Familie ist nur ein Antrag einzureichen

1. Antragsteller/Antragstellerin

Vorname, Name: Geschlecht: m w
AHV-Nr.: Zivilstand: Geburtsdatum:
Strasse, Nr.: Nationalität:
Postleitzahl, Ort: Staat:
Telefon: E-Mail:
Krankenkasse: Police-Nr.
Letzte berufliche Tätigkeit (Beruf): von bis
Firma, Name und Adresse:
Pensionskasse:

Angestellt als Angestellte/r ohne Führungsaufgaben
 Angestellte/r mit Führungsaufgaben
 Geschäftsleitungsmitglied / Chefbeamte/r

Selbständig als

=====

2. Ehefrau/Ehemann

Vorname, Name: Geschlecht: m w
AHV-Nr.: Geburtsdatum:
Krankenkasse: Nationalität:
Letzte berufliche Tätigkeit (Beruf): von bis
Firma, Name und Adresse:
Pensionskasse

Angestellt als Angestellte/r ohne Führungsaufgaben
 Angestellte/r mit Führungsaufgaben
 Geschäftsleitungsmitglied / Chefbeamte/r

Selbständig als

3. Kinder bis 18 Jahre und Jugendliche in Ausbildung bis 25 Jahre

Name	Vorname	Geb. Datum	Geschlecht	Krankenversicherer
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	

4. Anrechenbares Einkommen

Bei Ehepaaren und Familien werden für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens sämtliche Einkünfte der Familienangehörigen berücksichtigt, die in der Schweiz versichert sind (Artikel 4 Abs. 3 VPVKEU).

Anzugeben sind die voraussichtlichen Einkünfte im Beanspruchungsjahr der Prämienverbilligung.

Vermögenserträge per 31.12. vom Vorjahr gemäss Seite 3.

	Beziehen Sie?	Währung	Einkommen im Jahr	
			Ehemann	Ehefrau
AHV-Rente	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
IV-Rente	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Witwenrente	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Pensionskassenrente	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Unfallversicherungsrente	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Renten aus anderen Staaten	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Unterhaltsbeiträge	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Nebenerwerbseinkommen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Zinsen auf Sparkapitalien	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Wertschriftenerträge	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Private Lebensversicherungen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Andere Einkünfte	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Schuldzinsen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Total anrechenbares Einkommen				

Sind Sie Steuerpflichtig im Wohnstaat? Nein Ja

Sollten Sie nicht steuerpflichtig sein begründen Sie dies:

.....

5. Kapitalabfindungen

Anzugeben falls Sie anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung bezogen haben. Daraus wird die entsprechende Rente ermittelt und diese wird dem Einkommen angerechnet. Ausstehende Kapitalabfindungen bitte auflisten.

Herkunft/Auszahlungsdatum	Währung	Betrag	leer lassen
Total Kapitalabfindungen resultierenden Renten. Anrechnung beim Einkommen (bitte leer lassen)		UWS*	

* Umwandlungssatz wird von der Gemeinsamen Einrichtung KVG ausgefüllt

Sollte keine Rente nach BVG vorhanden und kein Kapitalbezug erfolgt sein, begründen Sie dies zwingend:

.....

.....

.....

6. Vermögen (ohne Kapitalbezug aus der Pensionskasse)

Bei Ehepaaren und Familien werden sämtliche Reinvermögen der Familienangehörigen berücksichtigt, die in der Schweiz versichert sind (Art. 3 Abs. 3 und 4 VPVKEU): Verhältnisse am 31.12. vor dem Anspruchsjahr der Prämienverbilligung bzw. bei Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung angeben.

		Währung	Vermögen
Bargeld			
Bank- und Postkonti (inkl. Fremdwährungen) mit Name			
Wertschriften, Lebensversicherungen und weitere Kapitalanlagen	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden		
Grundstücke, Liegenschaften, Eigentumswohnungen	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden	Falls nicht vorhanden, senden Sie uns bitte den Mietvertrag	
Motorfahrzeuge (Kaufpreis, Kaufdatum)	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden		
Andere Vermögenswerte, z.B. Schmuck, Kunstwerke etc.	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden		
Schulden	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden		

Der Antrag kann elektronisch an pv@kvg.org zugestellt werden und muss nicht unterzeichnet werden.

Mit der Absendung des Antrages wird bestätigt,

- dass das gesamte Einkommen und das ganze Vermögen inkl. Ertrag wahrheitsgetreu angegeben wurde (vgl. Art. 10 VPVKEU und Art. 92 KVG)
- den Art. 10 VPVKEU und Art. 92 KVG gelesen und verstanden zu haben.

Beilagen

- Vollmacht, wenn Antrag durch Drittperson eingereicht wird
- Versicherungspolice(n) des laufenden Jahres des schweizerischen Krankenversicherers
- Rentenbestätigung der AHV / IV / UV / MV / BV und falls vorhanden auch ausländischer Renten für das laufende Jahr
- Bestätigung der Kapitalabfindung mit Auszahlungsdatum
- Belege über Einkommen (Vermögensertrag, Erwerbseinkommen, Unterhaltszahlungen etc.)
- Aktuelle Belege über Vermögenswerte (gemäss Angaben auf Seite 3) z.B. Bank- Postauszüge, Wertschriftenverzeichnis, Kaufverträge usw. – Saldi per **31.12.**
- Kaufvertrag des Fahrzeuges
- Belege über Schulden (keine offenen Rechnungen)
- Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung
- Mietvertrag oder Kaufvertrag der Liegenschaft
- Scheidungsurteil

Den Antrag bitte mit sämtlichen Beilagen per E-Mail oder Post an folgende Adresse einsenden:

Gemeinsame Einrichtung KVG

Industriestrasse 78

CH-4600 Olten

www.kvg.org

pv@kvg.org

Hinweise

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gemäss Art. 10 VPVKEU (Verordnung über die Prämien-Verbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der EU-/EFTA-Staat oder der UK.

Abs. 1 Rentner und Rentnerinnen, die Anspruch auf Prämienverbilligungen geltend machen, haben der Gemeinsamen Einrichtung KVG die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und ihr die erforderlichen Belege einzureichen.

Abs. 2 Sie informieren die Gemeinsame Einrichtung KVG unverzüglich über jede Änderung der familiären Verhältnisse, jeden Wechsel des Wohnlandes und jede dauerhafte Veränderung der finanziellen Verhältnisse.

Abs. 3 Sie ermächtigen, soweit erforderlich, die zuständigen Behörden und Institutionen zur Erteilung von Auskünften an die Gemeinsame Einrichtung KVG.

Vergehen gemäss Art. 92 KVG (Krankenversicherungsgesetz)

Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wird bestraft wer:

- a. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungspflicht ganz oder teilweise entzieht;
- b. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz, die ihm nicht zukommen, erwirkt;